

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben im Außenbereich und Gehölzbeseitigungen außerhalb des Waldes



Eine Hilfestellung für Bauherren und Architekten

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 69 Natur und Umwelt
Ludwig Holzbeck

Ansprechpartner

Mario Masell,
Fon 02303 27-1270 | Fax 02303 27-1297

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

Januar 2017

Inhalt

1	Bewertungsverfahren	7
1.1	Darstellung von Art und Umfang der geplanten Eingriffe (Anhang B).....	7
1.2	Kompensationsmaßnahmen.....	8
1.2.1	Flächenversiegelung (Ziffer I. des Formblattes in Anhang A)	8
1.2.2	Inanspruchnahme von Gehölzen (Ziffer II. des Formblattes in Anhang A)	9
1.2.3	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	9
1.2.4	Verbleibende Kompensationsdefizite, Ersatzgeld.....	10
	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen	10
2	Mögliche Kompensationsmaßnahmen	11
2.1	Gehölzpflanzungen	11
2.2	Sonstige Kompensationsmaßnahmen	11
3	Pflege der Kompensationsmaßnahmen	13
4	Rechtliche Verankerung der Kompensationsmaßnahmen.....	13
5	Anwendungsbeispiel	14

Anhang A Formblätter Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung
Anhang B Angaben zur Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben
Anhang C Pflanzschemata

Sehr geehrte Bauherren und Architekten!

Durch die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich wird Wohnraum geschaffen oder landwirtschaftlichen Betrieben durch eine Erweiterung eine Existenzsicherung ermöglicht.

Insbesondere durch Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung oder Schädigung der Vegetation kommt es hierbei zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und in der Regel auch des Landschaftsbildes.

Gemäß des Landesnaturschutzgesetzes handelt es sich bei der Errichtung von Gebäuden oder dem Anlegen von Plätzen, Lagerflächen und Wegen o.ä. generell um »Eingriffe in Natur und Landschaft«. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein Kernelement der modernen Naturschutzpolitik. Ihre Grundaussage besteht darin, dass jeder geplante Eingriff in Natur und Landschaft bezüglich seiner Vermeidbarkeit überprüft und unvermeidliche Qualitätsverluste des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Durch solche sogenannten Kompensationsmaßnahmen soll – trotz einer Vielzahl nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft – die aktuelle Qualität des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erhalten bleiben. Diese Broschüre soll es Ihnen ermöglichen, weitgehend eigenständig die durch Ihr Vorhaben zu erwartenden Eingriffe darzustellen und Vorschläge für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu machen.

Der nationale Artenschutz bezweckt den Schutz und die Pflege der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.

Er umfasst unter anderem den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Um die frei lebenden Bestände bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, ist es grundsätzlich verboten, Exemplare solcher Arten an ihren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder sie der Natur zu entnehmen oder sie zu töten.

Daher müssen auch bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird. Im Anhang finden Sie daher ein Formular mit speziellen Fragen zum Vorkommen bestimmter Tierarten.

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Bauantrages zu ermöglichen, füllen Sie bitte die in Anlage A aufgeführten Formblätter aus und fügen diese zusammen mit den erforderlichen zeichnerischen Darstellungen (Anhang B) bereits Ihrem Bauantrag bei.

Fügen Sie bitte Ihrem Antrag außerdem das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Angaben zur Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben“ bei (Anlage B). Ohne diese Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.



1 **Bewertungsverfahren**

Jeder, der einen Eingriff verursacht, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies kann z. B. durch die Wahl des Standorts mit Rücksicht auf wertvolle Gehölz-, Vegetations- und sonstige Landschaftselemente (Bachläufe, Teiche, etc.) erfolgen oder durch die Wahl eines Standorts, der in enger Beziehung zum vorhandenen Baukörper steht (kompakte Hofanlage). Unnötige Erschließungswege sind zu vermeiden und eine möglichst umweltschonende Wegbefestigung ist zu wählen (z. B. wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen). Bauform, Baumaterialien und Farbgestaltung sollten regional- und landschaftstypisch sein.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden und gehen die Belange des Bauherren denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor, so kann der Eingriff durch Ersatzmaßnahmen im Umfeld kompensiert werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Folgenden zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

Das folgende Verfahren ist bewusst vereinfacht und schematisiert, um kleinere Eingriffe im Außenbereich, wie z. B. die Errichtung von kleineren Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Garagen sowie Erweiterungen von Hofflächen und Wirtschaftswegen bewerten zu können. Bei umfangreicheren oder komplexeren Eingriffen ist ein qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen, der in der Regel durch ein Landschaftsplanungsbüro zu erstellen ist.

In Einzelfällen ist bei Vorhaben, die in einem besonders geschützten Bereich durchgeführt werden sollen (z. B. einem geschützten Landschaftsbestandteil, einem gesetzlich geschützten Biotope o. ä.) eine vorherige Beratung erforderlich.

1.1 **Darstellung von Art und Umfang der geplanten Eingriffe (Anhang B)**

Dem Bauantrag ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1 : 5000), der topographischen Karte (Maßstab 1 : 10.000) oder eines vergleichbaren Planes (z. B. Stadtplan) als Übersichtsplan beizufügen, in dem die Lage des beantragten Vorhabens gekennzeichnet ist (s. Muster Anhang B).

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sind im Lageplan (Maßstab 1 : 500 – 1 : 1.500) z. B. auf dem Auszug der Liegenschaftskarte zeichnerisch darzustellen (s. Muster Anhang B).



Darzustellen sind:

- Geplante Flächenversiegelung durch Bauten, Wege, Stellplätze o. ä.;
- sämtliche Gehölze, die aufgrund des Bauvorhabens beseitigt werden müssen oder beispielsweise durch Arbeiten im Wurzelbereich beeinträchtigt werden könnten. Art, Höhe und Breite der betroffenen Gehölze sind aufzuführen.
- Ausgleichsverpflichtungen aus früheren Vorhaben (unter anderem auch durch Vorlage alter Baugenehmigungen).

Bei der zeichnerischen Darstellung sind die im Anhang B vorgegebenen Planzeichen zu verwenden. Die Eingriffe durch Flächenversiegelung und Inanspruchnahme von Gehölzen sind unter den Ziffern I. bzw. II. in das Formblatt Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung einzutragen (s. Anhang A).

1.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, den besonderen Funktionen des Landschaftsraumes sowie den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen. Im Einzelfall kann eine Detailabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

1.2.1 Flächenversiegelung (Ziffer I. des Formblattes in Anhang A)

Je nach der betroffenen Fläche, ihrer Größe und dem Maß der Beeinträchtigung sind Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfläche durchzuführen. Ein Eingriff in Ackerflächen gilt als kompensiert, wenn der Umfang der Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (in m²) dem Umfang der auszugleichenden Flächenversiegelung entspricht.

Im Regelfall wird zum Schutz der neuangelegten Baumpflanzung ein Streifen von mindestens 2 m Breite aus der (Acker-)Nutzung genommen. Werden Bäume auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen (Brachen, Böschungen, Extensivgrünland) gepflanzt, beträgt der Verrechnungsmodus 35 m² für großkronige und 15 m² für kleinkronige Bäume, da die ökologische Aufwertung in diesem Fall geringer ist.

Für 100 m² neu versiegelter Ackerfläche (Gebäude, Wege etc.) sind beispielsweise folgende Maßnahmen zur Kompensation denkbar:

- Entsiegelung von 100 m² mit Wiederbegrünung, z. B. als Wiese
- Pflanzung von zwei großkronigen Laubbäumen auf Acker ($2 \times 50 \text{ m}^2 = 100 \text{ m}^2$)
- Pflanzung von drei großkronigen Laubbäumen auf Brachen, Böschungen oder Intensivgrünland ($3 \times 35 \text{ m}^2 = 105 \text{ m}^2$)
- Pflanzung von vier kleinkronigen Laubbäumen auf Acker ($4 \times 25 \text{ m}^2 = 100 \text{ m}^2$)
- Pflanzung von sieben kleinkronigen Laubbäumen auf Brachen, Böschungen oder Intensivgrünland ($7 \times 15 \text{ m}^2 = 105 \text{ m}^2$)
- Pflanzung einer ca. 50 m langen, einreihigen freiwachsenden Feldhecke (Verrechnungsmodus: 50 m Länge x ca. 2 m Breite = ca. 100 m²)
- Pflanzung einer ca. 34 m langen, zweireihigen freiwachsenden Feldhecke (Verrechnungsmodus: 34 m Länge x ca. 3 m Breite = ca. 100 m²)



- Pflanzung einer ca. 20 m langen, dreireihigen freiwachsenden Feldhecke
(Verrechnungsmodus: 20 m Länge x ca. 5 m Breite = ca. 100 m²)

Wegen der im Vergleich zu Acker höheren ökologischen Wertigkeit von Grünland gilt ein Eingriff in Form von Versiegelung von Grünlandflächen erst als kompensiert, wenn der Umfang der Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (in m²) dem 1,25-fachen des Umfangs der auszugleichenden Flächenversiegelung entspricht. Die Ausgleichsfläche muss also 25 % größer sein als die, die durch den Eingriff in Anspruch genommen wird.

Stellt der Antragsteller lediglich eine Fläche zur Verfügung, die ohne weitere Anreicherungsmaßnahmen nur aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird (wie Raine, Säume, Brachen oder Sukzessionsflächen), beträgt der Ausgleichsmodus 1 : 1,25 (in m²), d. h. die Ausgleichsfläche muss 25 % größer sein, als die, die durch den Eingriff in Anspruch genommen wird.

1.2.2 Inanspruchnahme von Gehölzen (Ziffer II. des Formblattes in Anhang A)

Werden durch das Bauvorhaben keine Gehölze beseitigt oder beeinträchtigt, so ist dieses auf dem Formblatt zu vermerken.

Werden Gehölze beseitigt, so ist bei älteren und damit in der Regel ökologisch wertvolleren Gehölzen als Kompensationsmaßnahme die Pflanzung eines Mehrfachen der Stückzahl der inanspruchgenommenen Gehölze erforderlich. Die genaue Stückzahl der zu pflanzenden Gehölze ist in diesen Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Lediglich bei Beseitigung sehr junger Gehölze ist von einem Kompensationsverhältnis von 1 : 1 auszugehen (Anzahl der beseitigten und der neu zu pflanzenden Gehölze ist identisch).

1.2.3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

(Ziffer III. des Formblattes in Anhang A)

Das Landschaftsbild wird durch die Realisierung des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt, wenn keine neuen Gebäudeteile von der freien Landschaft aus sichtbar werden. Dieses ist gesondert auf dem Formblatt zu vermerken.

Wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, so ist dieses in der Regel durch Abpflanzungen mit mehrreihigen freiwachsenden Feldhecken oder durch sonstige Gehölzpflanzungen zu kompensieren. Der Standort dieser Pflanzungen ist so zu wählen, dass die Beeinträchtigung zur freien Landschaft verringert oder ausgeglichen wird. Standort und Umfang dieser Pflanzungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Diese Pflanzungen sind i. d. R. zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen für die Flächenversiegelung zu erbringen und können nicht auf diese angerechnet werden.



1.2.4 Verbleibende Kompensationsdefizite, Ersatzgeld

(Ziffer IV. des Formblattes in Anhang A)

Verbleiben unter den Punkten I. bis III. in Anhang A Kompensationsdefizite, so sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sofern dafür keine oder keine ausreichenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ist ein Ersatzgeld zu entrichten. So sind für jeden Quadratmeter erforderlicher Kompensationsfläche, die nicht umgesetzt werden kann, zur Zeit 13 € an den Kreis Unna zu zahlen. Dieses Ersatzgeld wird von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle im Kreisgebiet verwendet und ist vor Baubeginn zu zahlen.

Darstellung der Kompensationsmaßnahmen

Sämtliche vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind im Lageplan zeichnerisch darzustellen (s. Muster Anhang B) und einschließlich der verwendeten Pflanzschemata (s. Anhang C) den Bauantragsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Planzeichen (s. Anhang B) sind zu verwenden.



2 Mögliche Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einer deutlichen Verbesserung des Naturhaushaltes führen. Maßnahmen auf bereits ökologisch wertvollen Flächen können daher nicht anerkannt werden. Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah zum Bauvorhaben durchzuführen.

2.1 Gehölzpflanzungen

Für Kompensationsmaßnahmen können nur heimische und standortgerechte Laubgehölze verwendet werden. Nadelgehölze kommen daher nicht in Betracht. Es bieten sich folgende Laubgehölzarten an:

- **Großkronige Laubbäume**, wie Stieleiche, Bergahorn, Winterlinde, Gemeine Esche und Rotbuche. Diese Bäume können in ca. 150 Jahren eine Endwachstumshöhe von 30 bis 40 m und einen Kronendurchmesser von bis zu 15 m erreichen. Daher sind Pflanzabstände von mindestens 12 m einzuhalten.
- **Kleinkronige Laubbäume**, wie Wildkirsche, Hainbuche, Eberesche, Feldulme, Spitzahorn, Roterle und Obstbaumhochstämme. Diese Bäume können in ca. 50 Jahren eine Endwachstumshöhe von ca. 20 m erreichen, Obsthochstämme in der Regel nur 5 bis 7 m und einen Durchmesser von ca. 10 m. Daher sind Pflanzabstände von mindestens 10 m einzuhalten.

Groß- und kleinkronige Bäume werden als Hochstämme gepflanzt. Hochstämme sind grundsätzlich 1,80 m astfrei. Bei dem Pflanzgut ist darauf zu achten, dass es sich um mindestens zweimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm in 1 m Höhe handelt.

Bei Waldanpflanzungen ist parallel ein Erstaufforstungsantrag zu stellen, aus dem sich i.d.R. weitere Auflagen wie z. B. zur Verwendung regionaler Herkünfte der Forstpflanzen ergeben.

Strauchartige Gehölze, wie Feldahorn, Roter Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhut, Schlehdorn, Faulbaum, Kreuzdorn, Hundsrose, Korbweide, Salweide, Rohrweide, Schwarzer Holunder, Traubenholunder und Gemeiner Schneeball. Diese Gehölze erreichen in 10 – 15 Jahren im Durchschnitt eine Höhe von 4 – 5 m. Lediglich Haselnuss und Feldahorn können in einem Zeitraum von ca. 15 – 20 Jahren eine Endwachstumshöhe von ca. 7 – 10 m erreichen.

Für die strauchartigen Gehölze ist je nach Art Forstware, zwei- bis dreijährig verschult, in den Größen 50 – 80, 60 – 100 bzw. 80 – 120 cm zu verwenden.

2.2 Sonstige Kompensationsmaßnahmen

Neben Gehölzpflanzungen sind auch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Entsiegelung von Flächen, die Anlage von Kleingewässern, unbewirtschafteten Flächen an Wasserläufen oder Waldrändern oder die naturnahe Gestaltung von Gräben denkbar. Die Art und der erforderliche Umfang solcher Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Berechnung des Eingriffsumfanges

Beeinträchtigte Fläche (m ²)	Beeinträchtigungsfaktor	
	Vorher Acker	Vorher Grünland
• Gebäude, Siloplaten, wasserdurchlässige Wegeflächen, etc.	1	1,25
• Pflasterflächen (Verlegung in Sand)	1	1,25
• Wassergebundene Decke, Rasenpflaster	1	1,25
• Schotterrasen (mit Substrateinbau und Einsaat über Tragschicht)	1	1,25
• Reitplatz befestigt	1	1,25
• Reitplatz (Sandplatz)	0,5	0,75
• Foliengewächshaus	0,125	0,25

Die Eingriffsfläche berechnet sich durch Multiplikation der beeinträchtigten Fläche mit dem Beeinträchtigungsfaktor.

Sofern es durch das Bauvorhaben zu unvermeidbaren Gehölzverlusten kommt, sind diese durch Ersatzpflanzungen zusätzlich zu kompensieren. Der Umfang der Ersatzpflanzung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, wobei sich die Angaben nicht auf Waldflächen beziehen. Wenn das Bauvorhaben Waldflächen beansprucht oder beeinträchtigt, ist eine zusätzliche Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet erforderlich.

Art des Gehölzbestandes	Erstanpflanzung
Einzelbaum	In Abhängigkeit vom Alter des zu beseitigten Baumes 1 bis 3 Jungbäume
Flächige Gehölzbestände ohne Waldeigenschaft	Im Verhältnis 1 : 1
Flächige Gehölzbestände mit besonderer Funktion	Im Verhältnis 1 : 1,5

Bei der Standortwahl der Ersatzpflanzung sind die Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu wahren.

Berechnung des Ausgleichssumfanges

Nachdem die Eingriffsfläche abschließend ermittelt ist, erfolgt im nächsten Arbeitsschritt die Planung der Ausgleichsmaßnahmen. Die möglichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits unter Punkt 2 erläutert. Für diese Ausgleichsmaßnahmen gelten die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Verrechnungsfaktoren.

Ausgleichsmaßnahme	Verrechnungsfaktor
Flächenhafte Entsiegelung (m ²)	1 : 1
Flächenhafte Anpflanzung (m ²)	1 : 1
Einzelbaumpflanzung, Bäume 1. Ordnung (Stück) auf Acker	50 : 1 d. h. pro Baum 50 m ² Ausgleichsfläche
Obstbaumpflanzung, Bäume 2. Ordnung (Stück) auf Acker	25 : 1 d. h. pro Baum 25 m ² Ausgleichsfläche
Uferrandstreifen oder Brachflächen	1 : 1
Kleingewässer mit bis zu 10m breiter Randzone (m ²)	1 : 1,5

3 Pflege der Kompensationsmaßnahmen

Derjenige, der einen Eingriff verursacht, hat auch für die dauerhafte Erhaltung und die Pflege der Kompensationsmaßnahmen zu sorgen. Hierzu zählen insbesondere das Wässern, der Schutz gegen Wildverbiss, die Nachpflanzung bei Ausfällen sowie der regelmäßige Gehölzschnitt bei Obstbäumen.

Flächige Pflanzungen oder Hecken mit strauchartigen Gehölzen sind ca. alle 7 – 12 Jahre »auf den Stock zu setzen«. Dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Kahlschlägen kommt, sondern nur maximal 50 Prozent der Gesamtpflanzungen »auf den Stock gesetzt« werden. Der hierbei anzuwendende Qualitätsstandard ist im Merkblatt des Kreises Unna »Anlage und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen – Pflanzung und Pflege von Hecken« beschrieben (vgl. http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/69/pdf/69_Hecken_Broschuere.pdf)

Die Pflege sollte abschnittsweise in zwei- bis dreijährigem Turnus erfolgen. Gegebenenfalls ist ein Verbisschutz und eine Sicherung der Fläche durch Eichenspaltpfähle erforderlich.

4 Rechtliche Verankerung der Kompensationsmaßnahmen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden Teil der Baugenehmigung oder der landschaftsrechtlichen Genehmigung. Handelt es sich um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben, so ist statt der Baugenehmigung eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Bei baulichen Vorhaben innerhalb von Schutzgebieten, z.B. Landschaftsschutzgebieten, ist es erforderlich, gleichzeitig mit der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung von der entsprechenden Schutzverordnung oder dem Landschaftsplan zu beantragen.

5 Anwendungsbeispiel

Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung

(vom Antragsteller auszufüllen)

für die Einrichtung eines einer Mehrzweckhalle	in (Ort Straße) Planhofen, Zum Zirkel 3	
Bauherr Herbert Außenbereich	Fon (privat) 02500 234	Fon (dienstlich) 02500 1728
Wohnort (Straße PLZ Ort) Zum Zirkel 3, 51718 Planhofen	E-Mail herbert.aussenbereich@exy.de	

I. Flächenversiegelung

I.I Umfang der geplanten Flächenversiegelung

durch Gebäude (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)	_____ 300 m ²
durch bauliche Anlagen wie Stellplätze, Zuwegungen, etc. (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)	_____ 225,5 m ²
Entsiegelungen (anzurechnende Fläche = nicht mehr befestigte Fläche)	_____ 0 m ²
Summe der anzurechnenden versiegelten Fläche	_____ 525,5 m²

I.II Kompensationsmaßnahmen für geplante Flächenversiegelung

Flächenguthaben aus einem Ökokonto	_____ m ²
Großkronige Laubbäume wie Stieleichen, Bergahorn, etc. ¹ Verrechnungsmodus: 50 m ² x 2 Stück + 35 m ² x 1 Stück =	_____ 135 m ²
Kleinkronige Laubbäume wie Eberesche, Obstbaumhochstämme, etc. ² Verrechnungsmodus = 25 m ² x 10 Stück + 15 m ² x 10 Stück =	_____ 400 m ²
Freiwachsende Hecken (Pflanzschemata siehe Anhang C)	
einreihig: m Länge x 2 m Breite =	_____ m ²
zweireihig: m Länge x 3 m Breite =	_____ m ²
dreireihig: m Länge x 5 m Breite =	_____ m ²
Flächige Gehölzbestände Wald Länge _____ m, Breite _____ m	_____ m ²
Sonstige Maßnahmen:	_____ m ²
Summe der Kompensationsmaßnahmen	_____ 535 m²

^{1,2} Verrechnungsmodus 35 m² für den großkronigen Baum sowie 15 m² für den kleinkronigen Baum bei Pflanzung auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen.



Der Flächenversiegelung von ...	_____ 525,5 m ²
steht somit eine Kompensationsfläche gegenüber von:	_____ 535 m ²
Der Eingriff durch Flächenversiegelung ist kompensiert, da die Kompensationsfläche mindestens eben so groß ist, wie die Fläche, deren Versiegelung geplant ist.	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Eingriff durch Flächenversiegelung kann durch den Bauherrn nicht vollständig kompensiert werden, das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV)	<input type="checkbox"/>

II. Inanspruchnahme von Gehölzbewuchs

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird kein Gehölzbewuchs beseitigt oder beeinträchtigt.			<input type="checkbox"/>		
Für die Realisierung des Bauvorhabens muss folgender Gehölzbewuchs entfernt werden:			Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen:		
	↓	↓	↓	Anzahl	Art Pflanzschema
Großkronige Laubbäume	_____ 3 Stück _____ Stück _____ Stück	_____ 15 m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser)	_____ 9 Stück _____ Stück _____ Stück	Stieleichen-Hochstämme (mit der UNB abgestimmt)	
Kleinkronige Laubbäume	_____ Stück _____ Stück _____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück _____ Stück _____ Stück		
Schnitthecken	_____ m _____ m _____ m	_____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser)	_____ m _____ m _____ m		
Freiwachsende Hecken	_____ m _____ m _____ m	_____ m (Breite) _____ m (Breite) _____ m (Breite)	_____ m _____ m _____ m		
Nadelgehölze	_____ Stück _____ Stück _____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser) _____ m (Kronendurchmesser)			
Flächige Gehölzbestände Wald	_____ m		_____ m ²		

III. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Realisierung des Bauvorhabens wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Das heißt, es werden keine neuen Gebäudeteile von der freien Landschaft aus sichtbar.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Folgende Maßnahmen werden als Kompensation vorgesehen:

Pflanzung von großkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Anlage einer <u>2</u> reihigen Hecke nach Pflanzschema <u>B</u> mit einer Länge von (Artenspektrum siehe Anhang C)	<u>55</u> m
Sonstige Maßnahmen	

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die o. g. Pflanzmaßnahmen kompensiert.	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Eingriff kann den Bauherren nicht vollständig kompensiert werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV).	<input type="checkbox"/>

IV. Verbleib überschüssiger Bodenmassen

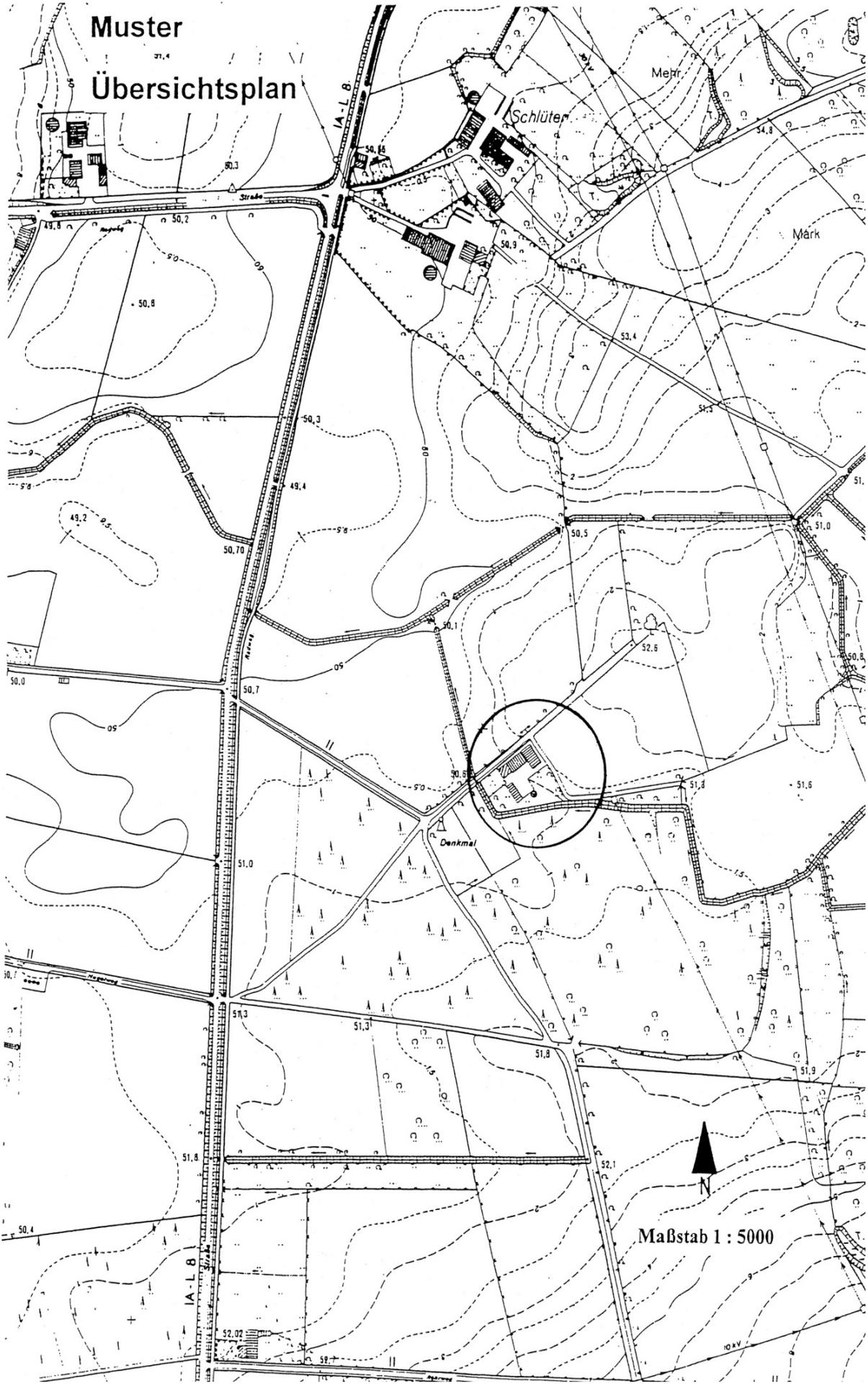
Fallen überschüssige Bodenmassen an?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wie werden diese entsorgt:		

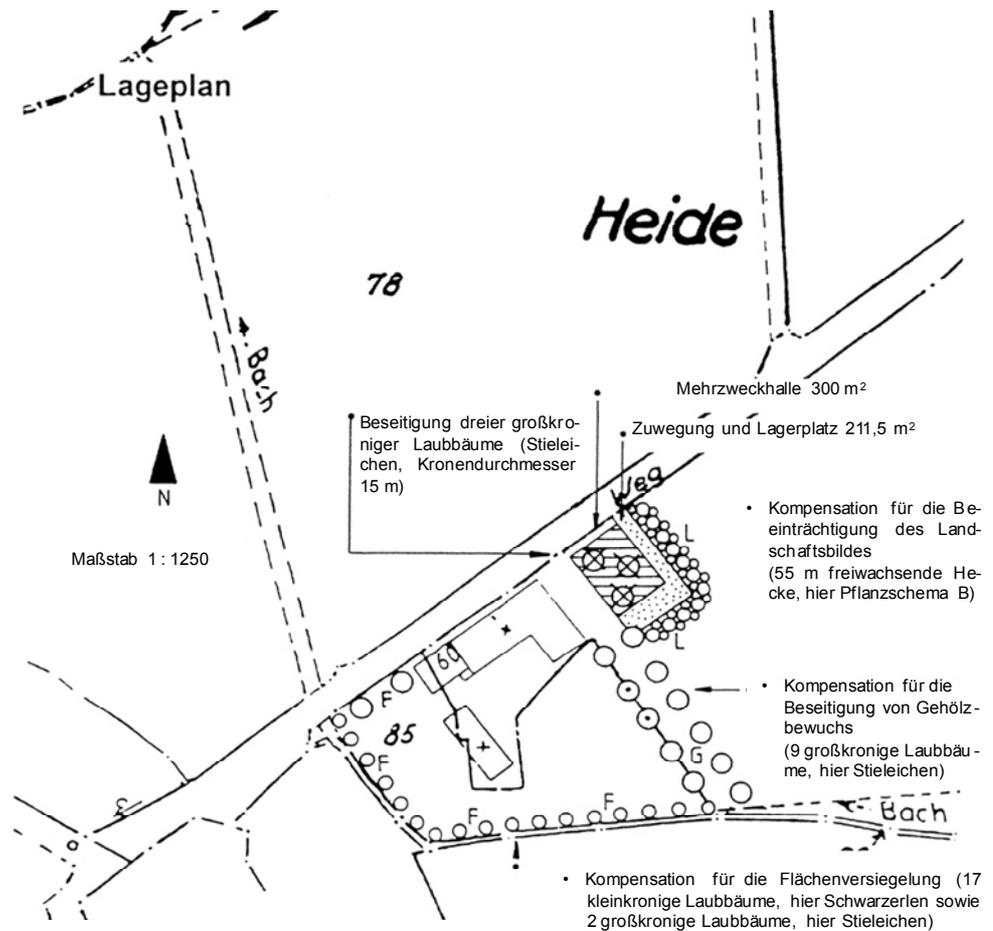
V. Begleichung von Kompensationsdefiziten durch Ersatzgeld

Das Kompensationsdefizit unter I – III beträgt:	m ²
Die erforderliche Ersatzgeldzahlung beläuft sich, ausgehend von einem Betrag von 13 €/m, aufm ² x 13 € =	€
Dieser Betrag ist gem. § 15 (6) BNatSchG vor Baubeginn auf eines der Kreiskonten unter Angabe des Kostenträgers 3821.01 zu überweisen.	

01.04.2017 Herbert Außenbereich
Datum und Unterschrift

Muster Übersichtsplan





Legende/ Darstellungssymbole

	Bestand	Beseitigung	Kompensation*
großkronige Laubbäume			
kleinkronige Laubbäume			
freiwachsende Hecke			
Schnitthecke			
Nadelgehölze			
flächige Gehölzbestände			

* Kompensationsmaßnahmen für ...		
		Flächenversiegelung
		Gehölzbeseitigung
		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes



Landschaftsgehölze heimische Arten

für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu verwenden,
nach botanischen Namen geordnet

Art	Botanischer Name	Laubbaum kleinkronig: Kompen- sation 25 m ²	Laubbaum großkronig: Kompen- sation 50 m ²	Verschulmaß: Pflanzengröße bei flächigen Anpflan- zungen oder in Hecken
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	X		3 j.v. 60/100
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		X	2 j.v. 60/100
Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	X		2 j.v. 60/100
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	X		3 j.v. 60/100
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>			3 j.v. 50/80
Hasel	<i>Corylus avellana</i>			3 j.v. 50/80
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>			3 j.v. 50/80
Pfaffenhut	<i>Euonymus europaeus</i>			3 j.v. 50/80
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		X	3 j.v. 50/80
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		X	3 j.v. 60/100
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>			3 j. v. 50/80
Wildapfel	<i>Malus communis</i>			3 j.v. 50/80
Echte Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>		X	2 x.v. Hst 7/8
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>			3 j.v. 50/80
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	X		2 j.v. 80/120
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>			2 j.v. 50/80
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>			3 j.v. 50/80
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>			3 j.v. 50/80
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		X	3 j.v. 50/80
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>		X	3 j.v. 50/80
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>			3 j.v. 50/80
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>			3 j.v. 50/80
Weißweide	<i>Salix alba</i>			2 j.v. 50/80
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>			2 j.v. 50/80
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	X		3 j.v. 50/80
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		X	3 j.v. 50/80
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>		X	3 j.v. 50/80
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>		X	2 j.v. 60/100
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>		X	3 j.v. 50/80
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>			3 j.v. 50/80

Pflanzengüte und Kompensation:

Alle klein- oder großkronigen Laubbäume (siehe Tabelle) müssen als zu pflanzende **Einzelbäume** dreimal in einer Baumschule verpflanzte Hochstämme sein. Bäume dieser Güte müssen in einem Meter Höhe einen Stammumfang von **14 – 16 cm** haben, einen geraden durchgehenden Leittrieb und eine arttypische Verzweigung besitzen. Sie sind mit Ballen zu pflanzen.

Obstbäume müssen veredelte mindestens zweimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenan-satz von 1,80 m sein. Ihr Stammumfang in einem Meter Höhe muss **mindestens 7 – 8 cm** betragen. Die Sortenwahl ist sehr wichtig für die Baumgesundheit, hierzu sollte man sich vor dem Kauf sorg-fältig informieren. Nicht jede alte Apfelsorte ist auch eine gute Sorte, sowie nicht jede neue Sorte eine schlechte ist. Obstbaumhochstämme auf stark wachsenden Unterlagen gelten als kleinkronige Laub-bäume und werden mit einer Kompensation von 25 m² verrechnet.

Kopfbäume werden als Setzstangen von langblättrigen Weiden in einer Holzlänge von **3 m** und einem Durchmesser von **8 – 10 cm am oberen Kopfe** mindestens 1 m tief in der Vegetationsruhe gesetzt.

Wie Obstbäume werden Kopfbäume als kleinkronige Laubbäume mit einer Kompensation von 25 m² verrechnet.

Giftigkeit der Gehölze: *Bitte informieren Sie sich selber vor der Anpflanzung, besser noch vor der Genehmigung, ob die zu pflanzenden Gehölze für Sie aufgrund Ihrer eventuell für bestimmte Tierarten oder auch den Menschen vorhandenen Giftigkeit in Frage kommen. Ändern Sie die Pflanzschemata erst nach Rücksprache mit uns. Allgemeine Aussagen zur Giftigkeit können hier nicht gemacht werden, da die Sensibilität der Antragsteller und ihre jeweiligen Bedürfnisse und Wünsche sowie die möglichen Standorte zu stark variieren.*

Grenzabstände: Bitte beachten Sie unbedingt das **Nachbarschaftsrecht Nordrhein-Westfalen**, hier besonders die **§§ 41 – 43**, bei Ihrer Anpflanzung.

Geregelt ist dort, dass zu öffentlichen Wegen und Straßen kein Grenzabstand einzuhalten ist.

Desweiteren gilt allerdings, dass mit *großkronigen* Laubbäumen ein Mindestabstand von 4 m zum Nachbargrundstück einzuhalten ist. Als großkronig gelten zum Beispiel die Rotbuche, sämtliche Arten der Linde, der Eiche und der Pappel. Mit kleinkronigen Laubbäumen, dazu zählen auch Obstbäume, muss ein Grenzabstand von mindestens 2 m zum Nachbargrundstück eingehalten werden. Als *kleinkronig* gelten neben Obstbäumen unter anderem auch Eberesche, Hainbuche, Spitzahorn.

Werden lineare Strukturen aus Wildsträuchern als Hecken gepflanzt, gilt nicht der Abstand der für Hecken gültig ist, da diese Hecken ja keine Formschnitthecken sein sollen.

Mit Sträuchern, wie z. B. Haselnuss und Feldahorn, ist mindestens ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

Für alle *Pflanzabstände zur Grenze* gelten die genannten Abstände nicht, wenn es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt, denn zu diesen verdoppeln sich immer die Mindestabstände, aber es müssen nie mehr als 6 m sein.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Anpflanzung über die notwendigen und zutreffenden Grenzabstände zu den Flächen Ihrer Nachbarn.

Anhang A Formblätter

Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung

(vom Antragsteller auszufüllen)

für die Einrichtung eines einer	in (Ort Straße)	
Bauherr	Fon (privat)	Fon (dienstlich)
Wohnort (Straße PLZ Ort)	E-Mail	

I. Flächenversiegelung

I.I Umfang der geplanten Flächenversiegelung

durch Gebäude (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)	_____ m ²
durch bauliche Anlagen wie Stellplätze, Zuwegungen, etc. (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)	_____ m ²
Entsiegelungen (anzurechnende Fläche = nicht mehr befestigte Fläche)	_____ m ²
Summe der anzurechnenden versiegelten Fläche	_____ m ²

I.II Kompensationsmaßnahmen für geplante Flächenversiegelung

	_____ m ²
Großkronige Laubbäume wie Stieleichen, Bergahorn, etc. ¹ Verrechnungsmodus: 50 m ² x Stück + 35 m ² x Stück =	_____ m ²
Kleinkronige Laubbäume wie Eberesche, Obstbaumhochstämme, etc. ² Verrechnungsmodus = 25 m ² x Stück + 15 m ² x Stück =	_____ m ²
Freiwachsende Hecken (Pflanzschemata siehe Anhang C)	
einreihig: m Länge x 2 m Breite =	_____ m ²
zweireihig: m Länge x 3 m Breite =	_____ m ²
dreireihig: m Länge x 5 m Breite =	_____ m ²
Flächige Gehölzbestände Wald Länge _____ m, Breite _____ m	_____ m ²
Sonstige Maßnahmen:	_____ m ²
Summe der Kompensationsmaßnahmen	_____ m ²

^{1, 2} Verrechnungsmodus 35 m² für den großkronigen Baum sowie 15 m² für den kleinkronigen Baum bei Pflanzung auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen.

Der Flächenversiegelung von ...	_____ m ²
steht somit eine Kompensationsfläche gegenüber von:	_____ m ²
Der Eingriff durch Flächenversiegelung ist kompensiert, da die Kompensationsfläche mindestens eben so groß ist, wie die Fläche, deren Versiegelung geplant ist.	<input type="checkbox"/>
Der Eingriff durch Flächenversiegelung kann durch den Bauherrn nicht vollständig kompensiert werden, das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV)	<input type="checkbox"/>

II. Inanspruchnahme von Gehölzbewuchs

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird kein Gehölzbewuchs beseitigt oder beeinträchtigt.			<input type="checkbox"/>		
Für die Realisierung des Bauvorhabens muss folgender Gehölzbewuchs entfernt werden:			Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen:		
	↓	↓	↓	Anzahl	Art Pflanzschema
Großkronige Laubbäume	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück		
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück		
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück		
Kleinkronige Laubbäume	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück		
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück		
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück		
Schnitthecken	_____ m	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ m		
	_____ m	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ m		
	_____ m	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ m		
Freiwachsende Hecken	_____ m	_____ m (Breite)	_____ m		
	_____ m	_____ m (Breite)	_____ m		
	_____ m	_____ m (Breite)	_____ m		
Nadelgehölze	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)			
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)			
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)			
Flächige Gehölzbestände Wald	_____ m			_____ m ²	



III Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Realisierung des Bauvorhabens wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Das heißt, es werden keine neuen Gebäudeteile von der freien Landschaft aus sichtbar.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Folgende Maßnahmen werden als Kompensation vorgesehen:

Pflanzung von großkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Anlage einer _____ reihigen Hecke nach Pflanzschema _____ mit einer Länge von (Artenspektrum siehe Anhang C)	_____ m
Sonstige Maßnahmen	
Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Eingriff kann den Bauherren nicht vollständig kompensiert werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV).	<input type="checkbox"/>

IV. Verbleib überschüssiger Bodenmassen

Fallen überschüssige Bodenmassen an?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wie werden diese entsorgt:		

IV. Begleichung von Kompensationsdefiziten durch Ersatzgeld

Das Kompensationsdefizit unter I – III beträgt:	m ²
Die erforderliche Ersatzgeldzahlung beläuft sich, ausgehend von einem Betrag von 13 €/m, aufm ² x 13 € =	€
Dieser Betrag ist gem. § 15 (6) BNatSchG vor Baubeginn auf eines der Kreiskonten unter Angabe des Kostenträgers 3821.01 zu überweisen.	

Datum und Unterschrift

Anhang B

An die Bauaufsichtsbehörde

Eingangsstempel der
Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen:

Angaben zur Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben

Antragsteller/in

zum Bauantrag vom

Bauvorhaben

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auch Umbau, Ausbau- oder Neubauvorhaben unterliegen dieser Regelung. Um die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Artenschutzrecht prüfen zu können, sind seitens des Antragstellers nähere Angaben zum Bauvorhaben zu machen und, falls vorhanden, Kenntnisse/Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten bekannt zu geben. Eigene Vorschläge, wie Beeinträchtigungen oder Störungen vermieden werden können, sind willkommen.

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben in diesem Fragebogen richtig und nach bestem Wissen erfolgt sind. Ich bin damit einverstanden, dass die Lage meines Vorhabens, nicht jedoch mein Name oder Details des Vorhabens an durch die Untere Naturschutzbehörde ausgewählte Dritte zum Zwecke der Artenschutzprüfung weitergegeben werden. (Hierdurch kann in vielen Fällen eine sonst ggfls. erforderliche Erhebung der Artenvorkommen auf meine Kosten entfallen.)

_____ Datum

_____ Unterschrift Bauherr/in/Antragsteller/in

Um was für ein Bauvorhaben handelt es sich?		
Gebäude/-teil wird:	ja	nein
neu gebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aus-/angebaut, aufgestockt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgerissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dach wird ganz oder teilweise erneuert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fassadenverkleidung wird entfernt/erneuert/verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird das Vorhaben ganz oder z.T. während der Monate April bis Juli durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist mit dem Vorhaben eine Beseitigung/Teilbeseitigung folgender Strukturen verbunden? (Wenn ja, bitte Foto/s beifügen und Erläuterungsfeld ausfüllen!)		
Teiche, Tümpel oder ähnliche (ohne Folienteiche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gehölze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wenn ja, welche? <input type="checkbox"/> Hecke <input type="checkbox"/> Obstbäume <input type="checkbox"/> andere Bäume <input type="checkbox"/> sonstige Gehölze _____		
Ist die Gehölzbeseitigung innerhalb des Zeitraumes 1.3. – 31.09. vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiese / Weide (außer Gartenrasen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Obstwiese	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterung (z.B. nähere Angaben zur Gehölzbeseitigung wie Alter, Anzahl, von Gehölzen betroffene Flächengröße): _____ _____ _____ _____ _____ _____
--

Gibt es bei Um-/Ausbauvorhaben am Gebäude	ja	nein
Kletterpflanzen, die durch das Vorhaben beseitigt werden oder bei denen Störungen von Vogelbruten durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Gibt es Hinweise darauf, dass im/am Gebäude insbesondere folgende Tierart/-en brüten bzw. Quartiere aufweisen? (Bitte auch Nester berücksichtigen, die nicht aktuell besetzt sind!)		
	ja	nein
Mauersegler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchschwalben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehlschwalbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haus-/Gartenrotschwanz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grauschnäpper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schleiereule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steinkauz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waldkauz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dohle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Turmfalke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hornissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fledermäuse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige Tierarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Erläuterung</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
--

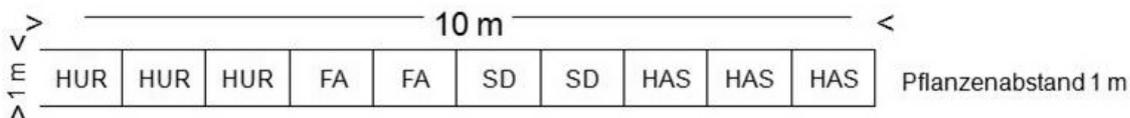
	ja	nein
Ist eine Beseitigung von besetzten oder nicht besetzten Brutplätzen / Nestern / Fledermausquartieren zu befürchten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Vorschläge, wie dies verhindert bzw. kompensiert werden kann? Wenn ja, bitte auf gesondertem Blatt beschreiben!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fügen Sie diesem Vordruck bitte nach Möglichkeit Fotos /Skizze des Baubereiches (Außenansicht) bzw. Fotos der etwaig zu beseitigenden Gehölze bei.



Anhang C

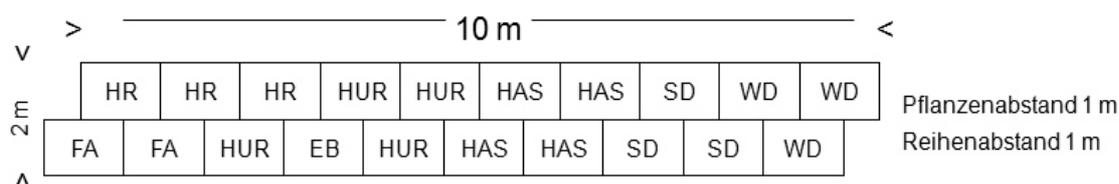
Pflanzschema »A« 1 – reihig



Pflanzenabstand 1 m

Abk.	Pflanzenart Deutscher Name	Botanischer Name	Bezeichnung Größe	Stückzahl pro Schema	Anzahl Schemata	Gesamtz. der Einzelgehölze
HUR	Hundsrose	Rosa canina	3 j. v., 50-80	2		
FA	Feldahorn	Acer campestre	3 j. v., 50-80	3		
SD	Schlehdorn	Prunus spinosa	3 j. v., 50-80	2		
HAS	Haselnuss	Corylus avellana	3 j. v., 50-80	3		
Summe				10		

Pflanzschema »B« 2 – reihig mit kleinkronigem Laubbaum –



Reihenabstand 1 m, Pflanzenabstand 1 m

Abk.	Pflanzenart Deutscher Name	Botanischer Name	Bezeichnung Größe	Stückzahl pro Schema	Anzahl Schemata	Gesamtz. der Einzelgehölze
HR	Hartriegel	Cornus sanguinea	3 j. v., 50-80	3		
SD	Schlehdorn	Prunus spinosa	3 j. v., 50-80	3		
HUR	Hundsrose	Rosa canina	3 j. v., 50-80	4		
EB	Eberesche	Sorbus aucuparia	3 j. v., 50-80	1		
FA	Feldahorn	Acer campestre	3 j. v., 50-80	2		
WD	Weißdorn	Crataegus monogyna	3 j. v., 50-80	3		
HAS	Haselnuss	Corylus avellana	3 j. v., 50-80	4		
Summe				20		



Pflanzenschema »C« 3 – reihig mit großkronigem Laubbaum



Reihenabstand 1 m, Pflanzenabstand 1 m

Abk.	Pflanzenart Deutscher Name	Botanischer Name	Bezeichnung Größe	Stückzahl pro Schema	Anzahl Schemata	Gesamtz. der Einzelgehölze
SD	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	3 j. v., 50-80	5		
HR	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	3 j. v., 50-80	3		
HUR	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	3 j. v., 50-80	5		
PFH	Pfaffenhut	<i>Euonymus europaeus</i>	3 j. v., 50-80	5		
FA	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	3 j. v., 50-80	3		
HAS	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	3 j. v., 50-80	2		
STEI	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hei., 2x v., 150-	1		
WD	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	3 j. v., 50-80	4		
HAI	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	3 j. v., 60-100	2		
				Summe		30



